

80. Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 30. August 1968, mit der Bestimmungen zum Schutze der Wasserversorgungsanlage des Wasserverbandes „Hölln“ (Hölln-Quellen im Hochkönigsgebiet) erlassen werden.

Auf Grund des § 34 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, wird verordnet:

§ 1

Zum Schutze der Wasserversorgungsanlage des Wasserverbandes „Hölln“ (Höllnquellen am Fuße des Hochkönigs auf Gp. 492. KG. Reitsam. Gemeindegebiet Werfen) wird das im § 2 umschriebene Schongebiet bestimmt.

§ 2

- (1) Die Grenze des Schongebietes verläuft von der Höhe 1005 ca. 50 m östlich der Höllnquellen über die Höhe 1166 bei der Grünmaisalm zur Höhe 1370 bei der Riedlingalm zur Taghaube (Höhe 2159), sodann zum Lammkopf (Höhe 2844) über das Eibleck (Höhe 2354), die Höhe 1120 ca. 800 m nordöstlich des Imlberges, die Jagdhütte Winding (Höhe 1120) und schließlich über die Höhe 1039 ca. 800 m nordöstlich der Höllnquellen zum Ausgangspunkt bei Höhe 1005, zurück. Die Eckpunkte der Schongebietsgrenze fallen mit den in der Österr. Karte 1:25.000 eingetragenen Höhenpunkten zusammen.
- (2) Die Grenze des Schongebietes ist in der Österr. Karte 1:25.000, Blatt 125/1-Werfen und 124/2 – Dorf Dienten in roter Farbe ersichtlich gemacht; je eine solche Karte liegt beim Amte der Salzburger Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau und bei den Gemeindeämtern der Gemeinden Bischofshofen, Pfarrwerfen und Werfen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 2 AVG. 1950) zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3

Im Schongebiet bedürfen folgende Maßnahmen vor ihrer Durchführung einer wasserrechtlichen Bewilligung durch den Landeshauptmann:

1. Die Errichtung, Erweiterung oder Änderung industrieller, gewerblicher oder sonstiger Anlagen, die durch den Anfall oder die Beseitigung von Abwässern oder Abfallstoffen geeignet sind, das Grundwasser oder obertägige Gewässer nachteilig zu beeinflussen;
2. die Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Abwasserbeseitigungsanlagen;
3. die Errichtung oder Erweiterung von Bauten aller Art, die mit Bodeneingriffen oder mit einer Abwasserzeugung verbunden sind, insbesondere auch von Garagen, Straßen, Skiliften und Seilbahnen;

4. die Errichtung oder Erweiterung von Bergbaubetrieben, Schotter-, Kies-, Sand- und Lehmgruben.
5. die Errichtung oder Erweiterung von Campingplätzen;
6. die Lagerung oder Verwendung von Stoffen, die für das Grundwasser gefährlich sind, wie insbesondere Mineralöle, Müll und radioaktive Stoffe;
7. alle Rodungen von mehr als 1500 m² (0,15 Hektar) sowie jeder Kahlschlag von mehr als 2500 m² (0,25 Hektar).

§ 4

Im Schongebiet sind folgende Maßnahmen oder Vorkommnisse von Eigentümer, Besitzer oder Nutznießer des betroffenen Grundstückes beziehungsweise vom Verursacher der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen:

1. die beabsichtigte großflächige Verwendung von chemischen Mitteln zur Schädlingsbekämpfung unter der genauen Bezeichnung und Beschreibung der Ausführung sowie erforderlichenfalls unter Vorlage von Plänen;
2. das Ausfließen von chemischen oder biologischen nicht oder schwer abbaubaren Stoffen, wie insbesondere von Mineralölen und Pflanzenschutzmitteln.

§ 5

Wer nach den vorstehenden Bestimmungen seine Grundstücke und Anlagen nicht weiter auf die Art oder in dem Umfange nutzen kann, wie es ihm auf Grund bestehender Rechte zusteht, ist dafür vom Wasserberechtigten nach den Bestimmungen des § 117 des Wasserrechtsgesetzes 1959 angemessen zu entschädigen.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 3 und 4 werden gemäß § 137 des Wasserrechtsgesetz 1959 als Verwaltungsübertretungen bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Beginn des ihrer Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

**Für den Landeshauptmann:
Haslinger**